Zeitschrift: Marchring
Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March
Band: - (2010)
Heft: 52

Artikel: Reichenburgs helvetische Geschichte
Autor: Glaus, Beat
Kapitel: Helvetisch Reichenburg
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044366

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Helvetisch Reichenburg

Gemäss Verfassung vom 12. April 1798 war die Helvetische Republik ein demokratischer Zentralstaat mit Repräsentativsystem. Die Basis bildeten die Primär- oder Urversammlungen der Gemeinden, welche die Gemeindebehörden wählten und so genannte Wahlmänner bestimmten (je einen auf hundert Bürger). Diese stellten das kantonale Wahlkorps, um die oberen Behörden zu besetzen: den Grossen Rat und Senat, das Ober-, Kantons- und Bezirksgericht, die kantonale Verwaltung. Das Helvetische Parlament berief die Zentralregierung. Deren Befehlsgewalt reichte bis in die Gemeinden hinunter, über den von ihr ernannten Kantonsstatthalter sowie die ebenfalls ins Amt berufenen Bezirksstatthalter und kommunalen Agenten. Im Mai 1798 versammelten sich in Reichenburg die Schweizer Bürger ab zwanzigstem Altersjahr, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnten. Sie hatten die Staatsverfassung anzunehmen und ihre Wahlmänner zu ernennen. Diese tagten ab 24. Mai in Glarus, dem Hauptort des neuen Kantons Linth, um die vorgesehenen Behörden zu wählen. Reichenburg standen mit gut 150 Bürgern zwei Wahlmänner zu, nämlich alt Säckelmeister Christian Kistler und Schreiber Alois Wilhelm.[1] Ebenso wurden die Gemeindebehörden gewählt. Die Munizipalität (Gemeinderat) repräsentierte die neue Einwohnergemeinde der Schweizer Bürger. Für die Güter der Ortsbürger war ein Verwaltungsrat zuständig, die Gemeindeverwaltung. Sie nahm die öffentlich-rechtliche Allgemeine Genosssame der Gegenwart vorweg. Munizipal- und Verwaltungsamt konnten kumuliert werden.[2]

Viele neue Sinnbilder erleuchteten den neuen Staat: die revolutionäre Trikolore mit dem unheraldischen Grün der Zukunft und den Devisen der Freiheit und Gleichheit, neumodische Amtstrachten. Urschweizerische Embleme wie Tell oder der wehrhafte Alte Schweizer unterstrichen den Anspruch, eine bessere Eidgenossenschaft zu verkörpern. Einschneidend müssen sich die neuen helvetischen Instanzenzüge ausgewirkt haben. Ausser dem Dorfagenten und den Gemeindebehörden waren für Reichenburg der Distriktsstatthalter, das Distriktsgericht, die kantonale Verwaltungskammer sowie der Kantonsstatthalter direkt von Belang. Der Kantonsstatthalter handelte als rechter Arm der Regierung. Er hatte deren Gesetze und Befehle im Kanton durchzusetzen und öffentliche Aufsicht zu halten. Dies geschah besonders nachhaltig unter Niklaus Heer (1799–1802).[3] Der Distriktsstatthalter musste im Bezirk die öffentliche Ruhe gewährleisten und die politischen, administrativen und richterlichen Anweisungen der Behörden durchsetzen. Die Kantonsverwaltung betreute sämtliche Infrastrukturen, einschliesslich der Finanzen, doch fehlten oft Mittel und Gesetze. Im Erziehungs-, Gesundheits- und Verkehrswesen begründeten Regierung und Parlament nunmehr einige vielversprechende Ansätze. Aus Fachleuten zusammengesetzte kantonale Erziehungsräte sollten das jedenfalls für die unteren Schichten noch recht rückständige schweizerische Schulwesen heben, Sanitätsräte sich um das öffentliche Gesundheitswesen kümmern. Die Armenfürsorge lebte nach wie vor fast ganz vom herkömmlichen Beziehungsgeflecht. Öffentliche Nothilfe wurde in bescheidenem Rahmen mehr oder weniger ad hoc organisiert; beispielsweise im Herbst 1798 für verschie-

1 An die Erneuerungswahlen von Ende 1799 wurden die gleichen Patrioten erneut abgeordnet: Diese Auslese hatte am 24. Dezember unter Vorsitz des Munizipalpräsidenten stattgefunden. Caspar Kistler fungierte als Stimmenzähler. (GL, Kiste 16).

2 ASHR III, Nr. 308 (Gesetz), Nr. 368 (Ausführungsbestimmungen).

3 Niklaus Heer (1775–1822), vgl. dazu Glaus 2005, S. 46f. u.a.a.O.; nach der Helvetik verdienstvoller Glarner Landammann.

dene Brand- und Hagelgeschädigte.[4] Das Distriktsgericht beurteilte die strittigen unteren Zivil- und Polizeisachen, ab 1800 auch mindere Kriminalfälle. Obere Kriminal- und Appellationsinstanz war das Kantonsgericht.

Reichenburger als helvetische Funktionäre

Sobald die Regierung Anfang Juni 1798 den Glarner Joachim Heer zum Kantonsstatthalter berufen hatte,[5] konnte auch die untere Behörden- und Beamtenbürokratie ihre Arbeit aufnehmen. Der Unterstatthalter des Distrikts bestellte Wahlmann *Christian Kistler* (1756–1809) zu seinem Agenten in Reichenburg.[6] Da unser kleines Dorf im Ancien Régime unter der Hoheit des Klosters Einsiedeln stark auf sich selber beschränkt war, kannte man seine Politiker ausserhalb wenig. Sie kamen deshalb bei den Parlaments- und Tagsatzungswahlen auch nie in die Kränze. Auf Kantonsebene aber wurden sie dank ihrer Geschäftserfahrung in den recht autonomen Dorfbehörden gerne beigezogen. So wurde alt Lehrer *Albert Wilhelm* (1763–1815) als regionaler Vertreter zum Distriktsrichter gewählt, ab 1801 versah er die Stelle des Gerichtsschreibers.[7] Fast vollamtlich beschäftigt mit administrativen Aufgaben muss sein dritter Bruder gewesen sein, der ehemalige Hofschreiber *Alois Wilhelm* (1761–1821).[8] Seine helvetische Spitzenposition erreichte er als Verwalter des Kantons Linth, nachdem er zweimal zum Statthalter des Distrikts Schänis vorgeschlagen worden war.[9] Alois Wilhelm wirkte als:

- Einzüger und Verwalter des ehemals klösterlichen Eigentums von 1798 bis 1803 und war eine Zeit lang auch für Kaltbrunn verantwortlich.
- Schreiber am Distriktsgericht von 1798 bis 1801. Ihm oblag daneben das Inkasso der Handänderungssteuern und Patente. Ferner stand er «bürokratisch» auch dem Distriktsstatthalter sowie dem Reichenburger Agenten bei.[10]
- Ende 1798 zum Mitglied der Zehnten-Liquidationskommission ernannt, vermochte Wilhelm sich dieser Funktion mit Erfolg zu entziehen.[11]
- 1801 wurde er zum kantonalen Verwalter ernannt und amtete bis 1803.[12]

Der Bruder von Albert und Alois, *Pfarrer Anton Wilhelm*, wurde 1798 als kantonaler Erziehungsrat nominiert, doch

4 Reichenburg lieferte mit 31 Gulden (von insgesamt 180) das Distriktsmaximum, was der Distriktsstatthalter folgendermassen kommentierte: Reichenburg habe *«nur zuviel gegeben; wäre der vortreffliche Pfarrer Wilhelm mir nicht ein so lieber Freund, so läse ich ihm wegen seiner übertriebenen Sammlung ein Kapitel; doch der gute, der mitleidige Republikaner – was tut er nicht, seine republikanischen Gefühle zu befriedigen»*. HA, Fasz. 1155/545f.; GL, Buch 60 (zum 11. XI. 1798).

5 Zu den fünf aufeinanderfolgenden Kantonsstatthaltern des Kantons: Glaus 2005, S. 29f.

6 Zu den linthschen Unterstatthaltern und Agenten, Glaus 2005, S. 64f., zu Agent Kistlers Biographie, Glaus 2003, S. 73f. Ihn hatte Unterstatthalter Josef Beeler aus Weesen ins Amt berufen. Beeler war seit 1796 mit der Nichte von Hofschreiber Alois Wilhelm verheiratet (Maria Anna Josepha Franziska, 1776–1816, Tochter des zweitältesten Bruders J. J. Sebastian Wilhelm, 1754–1779).

7 Unter dem Kloster war Albert Wilhelm Oberleutnant des Dorfes sowie von 1784 bis 1791 Lehrer, ab 1798 versah er erneut das Schulamt. Zur Biographie der Wilhelm-Sippe: Glaus 2003, S. 69f.

8 Wilhelm wurde seines helvetischen Einsatzes wegen mehrmals von höherer Instanz gelobt, vgl. GL, Buch 66/732 (8. XII. 1799).

9 SG, Akten, 185.16: Unterstatthalter Beeler schlug am 22. XI. 1798 zu seinem Nachfolger u. a. Alois Wilhelm vor. GL, Buch 67/87 vom 2. I. 1800 schrieb Statthalter Niklaus Heer an Wilhelm: Die Eigenschaften *«eines echten, aufgeklärten und braven Republikaners, die ich an Ihnen schätze eines-, sowie andernteils der Zustand unseres Kantons und Ihres Distrikts»* lege ihm seine Wahl zum Distriktsstatthalter nahe; eine Ablehnung könnte sich nachteilig für Wilhelm wie für Bezirk und Kanton auswirken ...

10 Alois Wilhelm versah das Distriktsschreiberamt bis 1801, als er Mitglied der Verwaltungskammer Linth wurde. Wilhelms Lohnguthaben als Gerichtsschreiber belief sich bei einem Jahresansatz von 900 Fr. ab Juli 1798 bis Sommer 1801 auf 1537 Fr. plus 64 Fr. Entschädigung für Schreibmaterial und Bücher. Daran hatte er während dieser Zeit gut 800 Fr. bar als Lohn oder an Sitzungsgeldern und Schreibgebühren erhalten (GL, Buch 153/50).

11 GL, Kiste 7/3. Zufrieden schrieb Wilhlem am 9. Januar 1799 der Verwaltungskammer: *«Durch die Entlassung aus der Zehnten-Liquidationskommission haben Sie sich neuen Anspruch auf meine rastlose Tätigkeit für Sie und die neue liebe Republik erworben, wo ich im entgegengesetzten Fall gewiss Stock und Hut von mir geworfen hätte.»* Feudallasten wie die Zehnten waren seit der Helvetik ablösbar, doch der Loskaufsatz blieb lange strittig, sodass sich das Geschäft weit ins 19. Jahrhundert hineinzog.

12 Wilhelms Lohn als Verwalter betrug 1801 ab Juni 1600 Fr. im Jahr. Ende August 1802 hatte er noch 1950 Fr. zugut (GL, Buch 154).

kam er nicht zum Zug, da ihn seine Gegner vorher ausschalteten.[13] Nach dem Koalitionskrieg von 1799 hatte vor allem die finanzgewaltige Verwaltungskammer des Kantons Linth grosse Rekrutierungs-Schwierigkeiten, weil die Fähigsten sich zurückzogen. In den oft länger dauernden Engpässen kamen Suppleanten zum Einsatz, darunter der Reichenburger Agent *Christian Kistler* neben Benedikt Düggelin von Galgenen oder Severin Beeler aus Weesen. *Josef Kaspar Kistler* (*1754), Christians älterer Bruder, war im helvetischen Holzgeschäft tätig und wirkte unter anderem als Schaffner des Waldes auf dem Nationalgut Grinau.[14] Ich trete im Kapitel über die Verwaltertätigkeit darauf näher ein.

Die Dorfbehörden

Der Agent

Der *Agent* bildete die unterste Stufe der helvetischen Zentralhierarchie.[15] Deren Innenpolitik entsprechend war er vor allem 1798 und 1799 kommunal tonangebend, später bildete er eine Art Bestandteil der Munizipalität. Er hatte in der Gemeinde dafür zu sorgen, dass die Verfassung eingehalten, die öffentliche Ruhe gesichert, die Anordnungen der Statthalter, Gerichte und Verwalter vollzogen und die Wahlen ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Unter seiner Regie legten die Bürger den Eid auf die Helvetische Verfassung ab. In Reichenburg fand die Vereidigung am 26. August und am 9. September mit Nachzüglern statt. Sobald Steuern erhoben wurden, musste er sie allein oder mit Einnehmern einziehen und bürokratisch Buch führen. Er verwaltete das für rechtsgültige Dokumente vorgeschriebene Stempelpapier. Von seinen Einnahmen gehörten ihm fünf Promille, doch sollte er Kaution stellen. Als Reichenburger Agent ist nur Christian Kistler bekannt.[16] Als Unteragenten amteten beispielsweise 1801 Johann Leonz Kistler und Josef Leonz Wilhelm.

Munizipalität und Gemeindeverwaltung

Trotz des repräsentativen Einheitsstaates erhielt die Dorf- oder Basisdemokratie in Reichenburg grössere politische Kompetenzen als im Ancien Régime. Hatte doch das Kloster mit dem Vogt den eigentlichen Exekutivbeamten sowie drei bis vier von insgesamt sieben Richtern berufen. Nun aber wählte der Souverän meist an Martini nicht nur wie früher seine Kult- und Wirtschaftsfunktionäre, sondern auch die gesamten Gemeindebehörden. Spätestens ab 1799 traten sie offiziell mit Munizipalität und Agent sowie der kommunalen Verwaltung bürokratisch zweifach in Erscheinung. Die Munizipalität setzte gewissermassen die vormalige politische Hofbehörde mit Vogt und Richtern fort, während sich der Verwaltungsrat ums Bürgergut kümmerte wie bis anhin die entsprechenden Hoffunktionäre.[17] Agent, Distriktsstatthalter und Kantonsverwalter überwachten die Abläufe. Die daneben bestehende Alpgenossenschaft war und blieb als Kistler-Genosssame nach wie vor eine private Korporation.[18] Lästig fielen den Bürgern die meist neuen finanziellen Lasten, mit denen der Staat sich über Wasser halten wollte. Das Steuergesetz vom Dezember 1800 steigerte die fiskalischen Kompetenzen der Munizipalität. So hatte sie die Kataster einzurichten und den Bezug von Steuern teils einzuleiten, teils selber vorzunehmen. Periodisch fanden Ersatzwahlen statt.[19] Die für Munizipalität und Gemeindeverwaltung massgebenden Gesetze[20] umrissen die Aufgaben:

13 Der Erziehungsrat des Kantons Linth trat erst im Herbst 1800 nach Beseitigung der gröbsten Kriegsnot richtig in Erscheinung. Inzwischen aber hatte Reichenburg längst einen neuen Pfarrer erhalten. Zum Vorgang vgl. das Gerichtskapitel.

14 GL, Kiste 8/10. Joseph Caspar Kistler aus des *«Caspers sel. Stamm»*, vormals Fürsprecher und Kompanieschreiber (STAE, I. P.14). Zu Familiengenealogie vgl. Glaus 2003, S.73.

15 Vgl. Glaus 2005, S. 11f.

16 Der Wahlmann-Ausweis vom 24. XII. 1799 betitelt ihn zwar als *«alt Agent»* (Glaus 2005, Abb. 19).

17 Vgl. Glaus 2008, S. 58f.

18 Zur Kistler-Genosssame Glaus 2008, S. 26f.

19 So z.B. am 1. Mai 1800. Mindestens eines von fünf Mitgliedern war zu ersetzen, GL, Buch 68/719–725.

20 Ihre rechtliche Grundlage erhielten diese mit den Gesetzen vom 15. Februar und 13. März 1799, Glaus 2005, S. 105. Vgl. ebd., S. 99f.

Abb. 2 Helvetische Münzen (Vor- und Rückseite)
32 Fr. in Gold, 4 Fr. und 20 Batzen (2 Fr.) in Silber, 1 Rp. in Billon (Kupferlegierung). Der Alte Schweizerkrieger der Vorderseite symbolisiert die Erneuerung der Urdemokratie, das Rutenbündel des Räpplers die Devise «Einheit macht stark».

- *«Die Kompetenzen der Munizipalität umfassten Registerführung, Beurkundungen, Vormundschaften, Einquartierungen, vor allem aber die innere Polizei[21] samt Fürsprecher-Funktion; so bezüglich Verkehr, Handel, Wirtschaft, Gesundheit, Feuergefahr, Feld, Wald und Flur, Bettel, Gefängnisse. Unkosten waren gemäss den traditionellen Gemeindepraktiken notfalls durch Steuern zu begleichen.»*
- *Die «Gemeindekammer» hatte «für die Bewirtschaftung der Gemeindegüter zu sorgen. Sie bestimmte aus ihren Mitgliedern den Säckelmeister, den Armenpfleger, einen Bauinspektor sowie einen Aufseher über Gemeindewälder und -fluren.»*

21 Polizei noch in der alten umfassenden Bedeutung des Wortes Ordnung in Staat und Gemeinde.

Die Helvetik setzte damit und mit ihrem Schweizer Bürgerrecht den Prozess in Gang, welcher auf Umwegen zur neuzeitlichen Gemeindeorganisation führte. Diese moderne «Munizipalität» der Schweizer Bürger übernahm zunehmend Aufgaben, welche im Ancien Régime Reichenburgs Hofbürgerschaft wahrgenommen hatte, so das Schul- und Armenwesen. Die hergebrachte Ortsbürgergemeinde aber wurde damit mehr und mehr zur wohldotierten Grundbesitzer-Genossenschaft der Allgemeinen Genosssame.

Munizipale

Die Reichenburger Munizipalität rekrutierte sich naheliegenderweise aus den nicht sehr zahlreichen Dorfhonoratioren. Der schon Ende 1798 verstorbene Dorfvorsteher, Klostervogt *Anselm Kistler* (1749–1798), spielte nach dem

Revolutionskrieg dieses Jahres vordergründig keine politische Rolle mehr. Hingegen brachte sich sein Bruder *Christian Kistler* (1736–1813, Reichenburger Vogt von 1765 bis 1768) im Ersten Koalitionskrieg von 1799 neuerdings zur Geltung.[22] Da von 1798 bis 1810 keine Munizipalitätsprotokolle mehr existieren, erscheinen die Namen von Mitgliedern dieser Behörde meist nur zufällig in den verschiedensten Akten. So beauftragte die Kantonsverwaltung im Herbst 1798 die Munizipalitätsglieder Dr. Josef Menziger und Johann Baptist Leonz Kistler mit dem verordneten Vermögenssteuer-Vorbezug.[23] Kompakt begegnete mir die gesamte Reichenburger Vorsteherschaft lediglich im wichtigen Schreiben vom 8. August 1799 während des Koalitionskriegs, worin sie die Rückkehr unter die Klosterherrschaft bezeugte.[24] Es signierten:

- Josef Kaspar Kistler als Gemeindeschreiber[25] sowie die Vorsteher
- Josef Leonz Wilhelm (1752–1818), wohl als Präsident[26]
- Pius Burlet, vermutlich Vizepräsident
- Sebastian Rochus Kistler (1765–1823)[27]
- Dr. Josef Menzinger (1761–1805)
- Melchior Zett (1755–1835).[28]

1800 scheinen zumindest sowohl Präsident Wilhelm, Vizepräsident Burlet als auch Sekretär Kaspar Kistler abgedankt zu haben. Dafür traten in einem Gerichtsprotokoll[29] Johann Josef Kistler (1758–1806) als Vizepräsident, Sebastian Reumer als Munizipal und Johann Leonz Kistler als Sekretär[30] in Erscheinung. Im Sommer 1802 aber sollte Johann Georg Leonz Zett (1743–1803) als Munizipalpräsident Reichenburg im neuen Kanton Schwyz vertreten; er war möglicherweise schon ab Spätherbst 1800 im Amt.[31]

Im Vorfrühling 1800 hatte Munizipal *Pius Burlet* vom Bürger Statthalter seine Entlassung begehrt. Bedürftig und armselig wie er sei, vermöge er nicht mehr länger des Amtes zu walten. Man verachte und verfolge ihn. Unter diesen Umständen wäre er am liebsten ausgewandert, wenn seine Frau sich nicht dagegen gesträubt hätte. Distriktsstatthalter Kühne hielt sich für unbefugt, der Bitte zu willfahren und unterbreitete sie deshalb dem Kantonsstatthalter. Er kommentierte sie wie folgt: Burlet sei schon über ein Jahr Munizipal. Er habe Einsatz gezeigt, aber ausser Anleihen (vermutlich sind damit Anzahlungen gemeint) noch keinen Heller Lohn erhalten. Dagegen müsse er sich vorwerfen lassen, er schalte wie ein Tyrann und Schelm. Übrigens anerbiete Burlet, sich einer Untersuchung zu stellen. Man möge sich des Falles annehmen, Burlet Weisung erteilen und Reichenburg zur Munizipalwahl auffordern.[32] Burlets Gesuch scheint erfolgreich gewesen zu sein. Jedenfalls kam er im Sommer 1800 bei der Abgeltung der Kriegslasten nur mehr als alt Vizepräsident der Munizipalität zum Zug.

Seit Frühling 1801 prägten Napoleons Malmaisoner Verfassungsrichtlinien die helvetische Politik. Sie liessen die dreizehn alten Orte wieder aufleben, während die ehemaligen untertanen Landschaften ihnen teils angehängt wurden, teils neue Kantone (AG, VD, GR, TI) bilden sollten.[33] Unter diesen Umständen unterbreitete Reichenburgs Munizipalität samt Zugezogenen am 4. Juni 1801 dem Regierungs-

22 Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Agenten Christian Kistler. Zur Vogt-Sippe: Glaus 2003, S.76f.

23 GL, Buch 48/933.

24 STAE, I. HA.6.

25 Möglicherweise mit dem vormaligen Kompanieschreiber Josef Kaspar Kistler (* 1754), dem Bruder des Agenten, identisch.

26 J. L. Wilhelm, 1752–1818, der ältere Bruder von Pfarrer Anton, Richter Albert und Schreiber Alois Wilhelm (vgl. z. B. SG, Schänis, S. 159; S. 419 als alt Präsident).

27 Vgl. Glaus 2003, S. 74f.

28 Vgl. Glaus 2003, S. 67f.

29 Kistlerarchiv, KA 29; SG, Schänis, S. 411.

30 Vermutlich Johann Baptist Leonz Kistler (1758–1819), vgl. Glaus 2003, S. 80.

31 SG, Schänis, S. 419; ASHR VIII, Nr. 87/12. Zu Zett und seiner Sippe Glaus 2003, S. 67f.

32 STASZ, Theke 284 (alt, separates Mäppchen).

33 Vgl. Glaus 2005, S. 209f.

statthalter des Kantons Linth folgende Eingabe:[34] Der neue Kanton Schwyz sei unklar definiert, bei Glarus (-Linth) aber fehle Reichenburg. Mentale Bindungen, ökonomische Verhältnisse und geographische Gründe sprächen deutlich für den Anschluss des Dorfes an Glarus. Der Statthalter möge sich also kräftig dafür einsetzen! Tatsächlich wurde Reichenburg im Glarner Verfassungsentwurf vom August 1801 zum Kanton Glarus (-Linth) geschlagen, Schwyz aber sollte sogar laut helvetischem Verfassungsvorschlag vom 24. Oktober 1801 auch die March und Höfe verlieren. Allein der föderalistische Staatsstreich vom 27./28. Oktober 1801 blockte diese Entwicklung ab, und die künftige Politik ging darauf nicht mehr ein.

Verwalter

Die Sitzungsprotokolle der Allgemeinen Genosssame Reichenburg setzen erst später ein. Ihre Funktionäre, deren Namen nicht überliefert sind, beschränkten sich nun auf die Verwaltung der Bürgergüter, wie sie sie schon vor 1798 betreut hatten.[35] Eigentliche gesamtkommunale Aufgaben wie Schule, Landstrasse usw. gehörten allerdings theoretisch[36] nicht mehr dazu.

Gesundheitswesen

Kaum hatte der Kanton Linth im Juli 1798 seinen Sanitätsrat mit Sitz in Glarus eingesetzt, galt es in Reichenburg einen Seuchenfall zu bewältigen. Ende Monat bot die neue Behörde Dr. Franz Keller aus Schmerikon und Dr. Melchior Zwicky von Mollis auf, sich Donnerstag, den 26. Juli, um sieben Uhr in Reichenburg einzufinden. Sie sollten mit Distriktsschreiber Wilhelm, dem Reichenburger Agenten, einem Unteragenten von Bilten und zwei erfahrenen Viehärzten[37] auf der Kistleralp einen Augenschein vornehmen. Zwicky rapportierte zwei Tage später: Zwei Pferde wären anscheinend aus natürlichen Ursachen abgegangen. Am gefallenen Vieh habe man schwarze und entzündete Milz festgestellt; laut dem Scharfrichter sei aber nichts Ansteckendes gefunden worden. Als Ursache wurde verdorbenes oder zu kaltes Quellwasser vermutet. Ausführlich gab Zwicky die getroffenen Massnahmen wieder. Man habe angeordnet, dass genau Aufsicht gehalten, Tiere mit Krankheitsmerkmalen abgesondert und angezeigt würden. Über Hirten, Vieh sowie die Alp sei Quarantäne verhängt worden; insbesondere solle der Aufseher nicht in die Kühalp und nicht zu gesundem Vieh gehen. Viehverkäufe waren vorläufig verboten, Fremde fernzuhalten. Gefallenes Vieh müsse an entlegenem Ort acht Schuh tief verscharrt werden. Schadhafte Zäune gegen die gesunden Alpen seien zu flicken.[38]

34 Vgl. dazu das Schlusskapitel.

35 Vgl. Glaus 2008, S. 85f., Glaus 2003, S. 46f.

36 Die Aufgabenteilung erfolgte schubweise, und ganz vollzogen wurde sie erst im Bundesstaat nach 1848.

37 Vgl. SG, Akten 87. Ein Vieharzt war Scharfrichter, vermutlich Neyer von Fischhausen.

38 GL, Buch 80/112f., Buch 35/54, 58. Die Sanitätsräte hatten ihre «*Zehrung*» selber bezahlt, Schreiber Wilhelm aber diejenige der Agenten und Viehärzte. Die Verwaltungskammer vergütete Spesen und Unterhalt, dazu eine Aufwandsentschädigung. Letztere betrug 1 Kronentaler für die Sanitätsräte. Zum Sanitätsrat vgl. Glaus 2005, S. 131f.